



SCHLATT TG

Reglement Bootsliegendeplätze

Ausgabe 1999



L.H.
96

BENÜTZUNGSVERORDNUNG

Über die Bootslichegeplätze in der Gemeinde Schlatt

I. Rechtsgrundlagen

- 1.01 Gemäss RB' 721.1 des Kantons Thurgau / Gesetze über den Wasserbau und RB' 747.11/13 nach der Verordnung des Regierungsrates über die Gebühren der Schifffahrtskontrolle, erlässt die Gemeinde Schlatt folgende ergänzende Bestimmungen.

II. Kompetenzen

- 2.01 Die Gemeinde Schlatt unterhält und betreibt Bootslichegeplätze am Rhein (Altparadies) für private Wasserfahrzeuge.
- 2.02 Die Liegeplätze werden in erster Priorität an Einwohner von Schlatt vermietet. Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, können auch Bootsbesitzer berücksichtigt werden, die ihr Steuerdomizil nicht in Schlatt haben.

III. Allgemeine Grundlagen und Bestimmungen

- 3.01 Die Liegeplätze werden nur an Bootseigentümer persönlich vermietet. Das Benützungsrecht ist nicht übertragbar.
- 3.02 Bootsbesitzer die anderweitig schon einen Bootslichegeplatz zur Verfügung haben, werden nur noch berücksichtigt bei überzähligen Bootspfählen.
- 3.03 Die Zuteilung und Verwaltung der Bootslichegeplätze erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Für die Zuteilung ist die Reihenfolge der Anmeldungen (Warteliste)massgebend.
In der Warteliste wird pro Familie nur eine Person aufgeführt.
Als Grundlage für eine Platzzuteilung dient der persönliche Schiffsausweis, der auf Verlangen vorzuweisen ist.
- 3.04 Anordnungen, welche von der Gemeindeverwaltung erlassen werden, sind für die Benützer der Bootslichegeplätze verbindlich. Die Aufsicht obliegt einem vom Gemeinderat gewählten Hafenmeister.
- 3.05 Für jeden Bootslichegeplatz ist jeweils pro Saison eine Miete zu bezahlen. Sie ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Die Ansätze der Mieten sind im Anhang der Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde (Tarifblatt No. 4) geregelt.
Liegeplatzbenützer, die bereits im Vorjahr einen Platz belegt haben, gelten für das kommende Jahr automatisch als angemeldet, wenn die Voraussetzungen und Bestimmungen aus dieser Benützungsverordnung erfüllt sind.
Wird ein Bootspfahl durch einen Mieter für ein Jahr nicht belegt, muss er um das Mietverhältnis zu erhalten, dies schriftlich und begründet dem

Gemeinderat mitteilen. Dieser kann nach Bedarf den Bootsliegeplatz für die freie Zeitdauer im Sinne eines Gastpfahles weitervermieten (Priorität haben Personen auf der Warteliste).

Wird ein Liegeplatz während einer Saison ohne schriftliche Begründung nicht belegt, gilt er für das kommende Jahr als gekündigt.

Dasselbe gilt, wenn der betreffende Bootshalter die Anordnungen der Gemeindeverwaltung nicht befolgt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Wechselt ein Boot den Eigentümer, so hat der neue Halter kein Anrecht auf den bisherigen Standplatz.

- 3.06 Die Liegeplatzmiete legt der Gemeinderat im Tarifblatt No. 4 fest. Sie ist pro Saison in der ganzen Höhe zu entrichten, ohne Rücksicht auf die effektive, zeitliche Belegung des Liegeplatzes. Zeitweilige Unbenützbarkeit zufolge Hoch- oder Niedrigwasser bedingt ebenfalls keine Reduktion der Miete.
- 3.07 Es ist auch während der Saison nicht gestattet, Liegeplätze an Drittpersonen vorübergehend abzutreten. Die Miete eines Bootsliegeplatzes bezieht sich ausschliesslich auf den zugeteilten Platz. Sie gibt kein Anrecht auf die Benützung eines anderen Liegeplatzes.
- 3.08 Boote, die den Schifffahrtsvorschriften nicht entsprechen, oder sich wegen ihrer Grösse und Bauart (Länge, Breite, Tieflage, Aufbauten etc.) für den betreffenden Liegeplatz nicht eignen, erhalten keinen Liegeplatz.
- 3.09 Bei allen Liegeplätzen ist der Pfahl Eigentum der Gemeinde.
- 3.10 Die Boote sind so festzubinden, dass auch bei Wellengang die Nachbarboote nicht beeinträchtigt werden. Die Schiffseigentümer haften für alle Schäden, die durch ihre Boote am Liegeplatz und an dessen Einrichtungen, sowie an den Nachbarbooten verursacht werden. Die Boote sind entweder durch Ketten beidseits mit Zugfedern versehen, oder einseitig über eine Rolle mit Seil und Gewicht festzubinden. Die Anbindevorrichtung ist dem jeweiligen Wasserstand anzupassen und die Boote sind regelmässig auszuschöpfen. Die Boots inhaber haben für Sauberkeit und Ordnung beim Liegeplatz besorgt zu sein. Auch haben sie den zu ihrem Boots liegeplatz gehörenden Bootssteg auf eigene Kosten in gutem Zustand zu erhalten. Die Gemeinde übernimmt für defekte Stege keine Haftung.
- 3.11 Neue Bootsstege bedürfen einer Bewilligung des Kantons und des Landbesitzers.
- 3.12 Im Bereich des Liegeplatzes dürfen Motorboote nur mit geringer Geschwindigkeit (max. 5 km/h) fahren.
- 3.13 Das dem Liegeplatz angrenzende Grundstück darf nicht als Trockenliegeplatz benützt werden.
- 3.14 Wenn ein Bootshalter gegen diese Bestimmungen verstösst, die übrigen Schifffahrtsvorschriften missachtet oder sein Boot nicht den Vorschriften entspricht, kann ihm der Liegeplatz mit sofortiger Wirkung und ohne Anspruch auf Rückerstattung der Miete entzogen werden.

IV. Rechtsschutz

- 4.01 Gegen die Anordnungen des Hafenmeisters kann innert 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Gemeinderat eingereicht werden.
- 4.02 Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Departement für Bau und Umwelt (DBU) des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

V. Schlussbestimmungen

- 5.01 Jedem Bootsliegeplatzbenützer wird ein Exemplar dieser Benützungsordnung abgegeben. Mit der Annahme eines Liegeplatzes anerkennt er die Bestimmungen dieser Benützungsordnung als Mietbedingungen.
- 5.02 Diese Benützungsordnung ersetzt die Verordnung der Ortsgemeinde Unterschlatt über einen ständigen Schiffsiegeplatz im Paradies vom 08. Januar 1969.

Namens der Gemeindeversammlung Schlatt, den 04. Mai 1998

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 01. Januar 1999

Der Tagespräsident:

Hans Frei

Die Tagesaktuarin:

Esther Studer

